

### BERICHT FÜR DIE ZEIT VOM 01.03.2015 BIS 31.08.2015

Der vorliegende 75. Bericht referiert, wie die bisher vorliegenden Berichte, eine Auswahl rechtlich bedeutsamer Vorschriften, Entscheidungen, Aufsätze und Ereignisse. In der Gliederung lehnt sich auch dieser Bericht an die bewährte Systematik von Ralph Lansky an.

Der Bericht gibt Gerichtsurteile nicht immer vollständig wieder, sondern nur insoweit, als diese nach Meinung des Autors von allgemeinem Interesse für die Arbeit in Bibliotheken sind.

#### ALLGEMEINES

##### Bund

##### Gesetz über die Weiterverwendung von Informationen öffentlicher Stellen (IWG)<sup>1</sup>

Das seit 2006 geltende sogenannte Informationsweiterverwendungsgesetz betrifft seit seiner letzten Änderung am 8. Juli 2015 nunmehr auch Bibliotheken, Museen und Archive, die bisher vom Anwendungsbe-  
reich ausgenommen waren. Mit der Änderung wurde die Richtlinie 2013/37/EG<sup>2</sup> der Europäischen Union in nationales Recht umgesetzt.

Zweck des Gesetzes ist es, insbesondere für Wirtschaftsunternehmen die Möglichkeit zu verbessern, Informationen des öffentlichen Sektors für gewerbliche Zwecke weiterzuverwenden.

Zur Begründung der Erweiterung des Anwendungsbereiches auf Bibliotheken, Museen und Archive wird angeführt, dass Bibliotheken, Museen und Archive im Besitz sehr umfangreicher, wertvoller Informationsbestände des öffentlichen Sektors sind, zumal sich der Umfang an gemeinfreiem Material durch Digitalisierungsprojekte inzwischen vervielfacht hat. Diese Sammlungen des kulturellen Erbes und die zugehörigen Metadaten fungieren als mögliches Ausgangsmaterial für auf digitalen Inhalten beruhende Produkte und Dienstleistungen und bergen vielfältige Möglichkeiten für die innovative Weiterverwendung, beispielsweise in den Bereichen Lernen und Tourismus. Umfassendere Möglichkeiten für die Weiterverwendung öffentlichen kulturellen Materials sollten unter anderem Unternehmen der Union in die Lage versetzen, dessen Potenzial zu nutzen, und zu Wirtschaftswachstum und zur Schaffung von Arbeitsplätzen beitragen.<sup>3</sup>

Zur Erleichterung der Weiterverwendung sollten öffentliche Stellen, soweit möglich und sinnvoll, die Dokumente in offenen, maschinenlesbaren Formaten und zusammen mit den zugehörigen Metadaten in höchstmöglicher Präzision und Granularität in einem Format zugänglich machen, das die Interoperabilität garantiert. Ein Dokument sollte als maschinenlesbar gelten, wenn es in einem Dateiformat vorliegt, das so strukturiert ist, dass Softwareanwendungen die konkreten Daten einfach identifizieren, erkennen und extrahieren können. In Dateien verschlüsselte Daten, die in maschinenlesbarem Format strukturiert sind, sind maschinenlesbare Daten.<sup>4</sup>

Bibliotheken, Museen und Archiven sollte es dabei auch möglich sein, Gebühren zu erheben, die über den Grenzkosten liegen, damit ihr normaler Betrieb nicht behindert wird. Bei diesen öffentlichen Stellen sollten die Gesamteinnahmen aus der Bereitstellung von Dokumenten und der Gestattung ihrer Weiterverwendung für den entsprechenden Abrechnungszeitraum die Kosten ihrer Erfassung, Erstellung, Reproduktion, Verbreitung, Bewahrung und der Rechtlklärung zuzüglich einer angemessenen Gewinnspanne nicht übersteigen. In Bezug auf Bibliotheken, Museen und Archive und angesichts ihrer Besonderheiten könnten die Gebühren, die im Privatsektor für die Weiterverwendung identischer oder ähnlicher Dokumente erhoben werden, bei der Ermittlung der angemessenen Gewinnspanne berücksichtigt werden.<sup>5</sup>

Werden für die Weiterverwendung Standardentgelte festgelegt, sind die entsprechenden Bedingungen und ist die tatsächliche Höhe dieser Entgelte einschließlich der Berechnungsgrundlage zu veröffentlichen (§ 6 IWG).

Werden Grundsätze für die Weiterverwendung von Dokumenten aufgestellt, sollten die Wettbewerbsvorschriften eingehalten werden, um Ausschließlichkeitsvereinbarungen zwischen öffentlichen Stellen und privaten Partnern so weit wie möglich zu vermeiden. Für die Bereitstellung eines Dienstes, der im öffentlichen Interesse liegt, kann jedoch in manchen Fällen ein ausschließliches Recht auf Weiterverwendung spezifischer Dokumente des öffentlichen Sektors erforderlich sein. Trifft ein ausschließliches Recht die Digitalisierung von Kulturbeständen, so kann eine bestimmte

offene, maschinenlesbare  
Formate

Zweck des Gesetzes

Ausschließlichkeits-  
vereinbarungen

## Schutzdauer

Schutzdauer erforderlich sein, damit der private Partner die Möglichkeit hat, seine Investition zu amortisieren. Entsprechend dem Grundsatz, dass gemeinfreies Material nach seiner Digitalisierung gemeinfrei bleiben sollte, sollte dieser Zeitraum jedoch befristet werden und möglichst kurz sein. Die Dauer des ausschließlichen Rechts zur Digitalisierung von Kulturbeständen sollte im Allgemeinen zehn Jahre nicht überschreiten.<sup>6</sup>

## BENUTZUNG

### Eugen Ulmer KG (Verlag) – ULB Darmstadt

### Anwendung des § 52b UrhG

### Bundesgerichtshof, Europäischer Gerichtshof

In dem Rechtsstreit zwischen dem Verlag Eugen Ulmer KG und der Technischen Universität Darmstadt als Träger der ULB geht es um die Anwendung des durch das zweite Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft in das UrhG neu eingefügten § 52b UrhG. Die Einführung des § 52b UrhG beruht auf der Umsetzung des Art. 5 Abs. 3 Buchst. n der Richtlinie 2001/29/EG zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft.

Nachdem das Verfahren nun seit mehreren Jahren die Gerichte durch die Instanzen beschäftigt hat, war mit der Vorabentscheidung des Europäischen Gerichtshofes der Bundesgerichtshof jetzt in die Lage versetzt, das Verfahren wieder aufzunehmen und den Rechtsstreit endgültig zu entscheiden.

Der Bundesgerichtshof hat mit Urteil vom 16. April 2015 zu Gunsten der ULB Darmstadt entschieden. Die Entscheidungsgründe waren zu Redaktionsschluss noch nicht veröffentlicht und werden zu einem späteren Zeitpunkt im Einzelnen betrachtet werden. Der Pressemitteilung sind aber folgende Kernaussagen zu entnehmen:<sup>7</sup>

1. Unter dem Begriff der »vertraglichen Regelungen« in § 52b UrhG ist tatsächlich ein bestehender Vertrag zu verstehen. Ein bloßes Vertragsangebot durch den Verlag hindert die ULB Darmstadt nicht daran, Bücher des Ulmer Verlages zu digitalisieren und an Leseplätzen in der Bibliothek zur Verfügung zu stellen.
2. Auch wenn § 52b UrhG kein Erforderlichkeitserfordernis enthält, ist zumindest in dem hier vorliegenden Fall in entsprechender Anwendung des § 52a Abs. 3 UrhG, der das öffentliche Zugänglichmachen von Werken für Unterricht und Forschung erlaubt, als vorrangig anzusehen.
3. Dass die ULB Darmstadt das Ausdrucken oder Speichern auf USB-Stick eines nach § 52b UrhG digitalisierten und zugänglich gemachten Werkes für ihre Nutzer möglich gemacht hat, ist ebenso wenig zu beanstanden. Zum einen schließt die Norm dies nicht ausdrücklich aus, zum anderen ist davon auszugehen, dass in den meisten Fällen eine Vervielfältigung zum privaten oder sonstigen eigenen Gebrauch gemäß § 53 UrhG zulässig ist. Insofern haftet die ULB Darmstadt auch nicht für unbefugte Vervielfältigungen.

### Säumnisgebühren, Festsetzungsverjährung

### Verwaltungsgericht Ansbach

Der Bibliotheksbenutzer hatte bis 18. September 2012 mehrere von ihm entlehene Medien an die Stadtbücherei zurückzugeben. Am 2. Oktober 2012 erhielt der Bibliotheksbenutzer die erste Abgabeerinnerung, woraufhin er die Medien am 15. Oktober 2012 an die Stadtbücherei zurückgab. Wegen der angefallenen Säumnisgebühren verhandelte der Bibliotheksbenutzer mit der Stadtbücherei und wurde als Härtefall eingestuft und erhielt einen Teilerlass; man verständigte sich auf die Zahlung der verbleibenden Säumnisgebühren bis zum 18. April 2013. Für den Fall, dass die Zahlung nicht termingerecht erfolgen sollte, wurde der Bibliotheksbenutzer mündlich darauf hingewiesen, dass dann die Gebühren in voller Höhe erhoben würden. Eine Zahlung durch den Bibliotheksbenutzer erfolgte nicht. Mit Bescheid vom 7. Oktober 2014 forderte die Stadtbücherei die fälligen Säumnisgebühren in voller Höhe ein.

Gegen den Gebührenbescheid erhebt der Bibliotheksbenutzer Klage. Zur Begründung führt er unter anderem aus, dass die Zahlungsaufforderung zu spät gekommen ist; der Vorfall liegt mehr als zwei Jahre zurück.

Die Stadtbücherei verweist darauf sich rechtmäßig verhalten zu haben.

Das Verwaltungsgericht Ansbach bestätigt die Rechtmäßigkeit des Gebührenbescheids. Zur Begründung führt es aus, dass der Bibliotheksbenutzer in materieller Hinsicht die im angegriffenen Bescheid genannten Gebührentatbestände erfüllt, die zum Entstehen der Gebührenforderung geführt haben. Es ist Sache des betroffenen Nutzers, das Ende der Ausleihfrist zu beachten und seine Verpflichtung, nach Ablauf der Ausleihfrist die entlehnten Medien zurückzugeben. Eines gesonderten Hinweises durch die Stadtbücherei auf den Ablauf der Frist, die dem Bibliotheksbenutzer bei der Ausleihe mitgeteilt wurde, bedurfte es wegen dieser Mitwirkungspflicht des Nutzers nicht. Die Frist für die Festsetzung der Gebühren ist entgegen der Auffassung des Bibliotheksbenutzers, der die lange Zeit bis zum Erlass des angefochtenen

## Säumnisgebühren

## »vertragliche Regelungen«

## Ausdrucken oder Speichern

Bescheids rügt, nicht abgelaufen. Als Teil der Benutzungsgebühren unterliegt die Säumnisgebühr nach Artikel 13 Abs. 1 Nr. 2 b bb Kommunalabgabengesetz des Landes Bayern (KAG) der Festsetzungsverjährung entsprechend § 169 Abgabenordnung (AO), so dass die Gebühren nach § 169 Abs. 2 Nr. 1 AO noch vier Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem sie entstanden sind (vgl. Art. 13 Abs. 1 Nr. 2 b cc KAG, § 170 Abs. 1 AO), also vier Jahre nach Ablauf des Jahres 2012 festgesetzt werden konnten. Da der Bibliotheksbenutzer auch die als Voraussetzung für einen Verzicht auf die Erhebung von Gebühren in zusätzlicher Höhe von der Stadtbücherei angebotene Zahlung von 28,00 Euro nicht bis zum dafür vorgesehenen Datum am 18. April 2013 gezahlt hatte, steht der Gebührenerhebung auch nicht der Einwand von Treu und Glauben gegen eine Gebührenerhebung bzw. der Einwand des Erlasses der festgesetzten Gebühren entgegen.<sup>8</sup>

### **Gemeinschaftliche Sachbeschädigung**

#### **Oberlandesgericht Hamm**

Ab Ende Mai 2013 fand in einer Universitätsbibliothek eine Ausstellung statt, in der mehrere von Studenten angefertigte Collagen gezeigt wurden. Unter anderem wurde ein Plakat gezeigt, durch das sich die Bibliotheksbenutzerin marokkanischer Herkunft in ihren religiösen Gefühlen verletzt fühlte. Dieses Plakat bestand in erster Linie aus Bildern und Texten eines Comicromans einer israelischen Autorin und Illustratorin. Auf der Collage befand sich neben verschiedenen Comicbildern und Begleittexten ein Bild mit einer Straßenszene. Im Vordergrund waren insgesamt fünf Personen zu sehen. Während eine Person ein Blatt Papier in der Hand hielt, trugen die anderen Personen Schilder in Form einer Hand. Zwei der Schilder waren mit hebräischen Schriftzeichen versehen. Auf einem weiteren Schild war »Stop the occupation« zu lesen. Ein viertes Schild mit arabischen Schriftzeichen wurde in einen Sack gesteckt. Die Bibliotheksbenutzerin meinte nun, bei genauerer Betrachtung der Schrift dort nicht mehr – wie nur bei flüchtigem Lesen – die Worte »Beendet die Besatzung« zu lesen, sondern durch die Veränderung eines Buchstabens und die Verbindung weiterer Schriftzeichen den Text »Nieder mit Allah«, sowie weitere – bei dieser Lesart dann keinen Sinn mehr ergebende – Buchstaben. Sie beschwerte sich deshalb. Einige Tage später – das Plakat hing nach wie vor in der Ausstellung – nahm die Bibliotheksbenutzerin die Collage ab, trug sie zu einem Bibliotheksmitarbeiter und verlangte, das Plakat aus der Ausstellung zu entfernen. Der Mitarbeiter wies dieses Begehren zurück. Er bot aber an, die beanstandete Stelle mit einem Stück Papier zu überkleben. Er legte eine Schere

bereit. Sodann druckte er ein rotes Blatt zum Überdecken der Stelle aus. In diesem Moment griff die Bibliotheksbenutzerin – der das angekündigte Überkleben als unzureichend erschien – nach der Schere und schnitt die Stelle aus der Collage.<sup>9</sup>

Das Amtsgericht Essen und das Landgericht Essen haben die Bibliotheksbenutzerin wegen gemeinschädlicher Sachbeschädigung gemäß § 304 Abs. 1 Strafgesetzbuch (StGB) verurteilt.

Mit der Sachrüge führt die Bibliotheksbenutzerin aus, dass sowohl das Amtsgericht Essen als auch das Landgericht Essen die Verurteilung zu Unrecht auf § 304 Abs. 1 StGB gestützt hat. Nach der Benutzungsordnung der Universitätsbibliothek handelt es sich gerade nicht um einen öffentlichen Ort, da der Benutzerkreis von vornherein begrenzt sei. Hinzu komme, dass es sich bei dem Ausstellungsstück um ein »urheberrechtswidriges Machwerk« handelt, das nicht durch öffentliche Interessen im Sinne von § 304 StGB geschützt sei. Außerdem sieht sich die Angeklagte in ihrem Grundrecht auf Glaubens- und Gewissensfreiheit aus Art. 4 Abs. 1 Grundgesetz (GG) verletzt. Sie meint, das Landgericht habe »im Lichte des Art 4 Abs. 1 GG einen Entschuldigungsgrund annehmen müssen«. Ihr Gewissen hat ihr geboten, die Handlung vorzunehmen.<sup>10</sup>

Das Oberlandesgericht Hamm weist die Sachrüge als unbegründet zurück:

Die Universitätsbibliothek ist eine öffentliche Sammlung im Sinne des § 304 StGB. Öffentlich im Sinne des § 304 StGB ist eine Sammlung dann, wenn grundsätzlich jedermann zu ihr Zutritt hat. Dass die Benutzung einer Universitätsbibliothek von einer Erlaubnis oder sonst von Bedingungen abhängig ist und der Benutzer sich einer Benutzungsordnung unterwerfen muss, nimmt der Bibliothek nicht die Eigenschaft einer öffentlichen Sammlung. Entscheidend ist, dass der Kreis der Benutzer nicht von vornherein auf bestimmte Personen begrenzt ist. Da der Zutritt zu der Universitätsbibliothek bei Erfüllung der Zulassungsbedingungen auch regelmäßig gewährt wird, ist sie als allgemein zugänglich und damit als öffentlich anzusehen. Das ausgestellte Plakat gehörte auch zu den geschützten Gegenständen im Sinne des § 304 StGB. Die Vorschrift des § 304 StGB ist kein Eigentumsdelikt, weshalb es für die Einordnung der Schutzgegenstände nicht auf das Eigentum oder ein persönliches bzw. dingliches Nutzungsrecht ankommt. Erforderlich ist vielmehr, dass der Sache durch Widmung des hierzu Berechtigten die in Abs. 1 vorausgesetzte Zweckbestimmung gegeben wird. Letzteres ist vorliegend dadurch geschehen, dass die von den Studenten hergestellten Collagen als Kunstgegenstände im Einver-

**Festsetzungsverjährung**

**öffentliche Sammlung**

**geschützte Gegenstände**

**Glaubens- und  
Gewissensfreiheit kein  
Rechtfertigungs- oder  
Entschuldigungsgrund**

**Mitwirkung der  
Gleichstellungs-  
beauftragten**

**amtsangemessener  
Aufgabenbereich**

nehmen mit den zuständigen Gremien der Universität in den Räumen der dortigen Bibliothek ausgestellt worden sind. Es ist auch unerheblich, ob die Collagen – wie von der Angeklagten vorgetragen – unter Außerachtlassung von Urheberrechten erstellt worden sind. Denn die Vorschrift des § 304 StGB schützt öffentliche Interessen, namentlich das Nutzungsinteresse an öffentlichen Sammlungen und damit einhergehend auch Aspekte des öffentlichen Friedens. Über diese Interessen hat sich die Bibliotheksbenutzerin hinweggesetzt, indem sie einen in einer öffentlichen Sammlung ausgestellten Gegenstand beschädigt hat. Die Bibliotheksbenutzerin kann auch aus dem Grundrecht auf Glaubens- und Gewissensfreiheit weder einen Rechtfertigungs- noch einen Entschuldigungsgrund für ihr Handeln ableiten. Denn der Betätigung der Glaubens- und Gewissensfreiheit kann ein strafbarkeitsausschließender Vorrang jedenfalls nur dann zukommen, wenn für den Täter keine Möglichkeit bestanden hat, seine Glaubens- und Gewissensentscheidung straffrei umzusetzen. Hierüber hat sich die Bibliotheksbenutzerin ohne Not hinweggesetzt. Der von ihr kontaktierte Mitarbeiter der Bibliothek hatte bereits angeboten, die beanstandete Stelle des Plakats mit einem Stück Papier zu überkleben und schon mit den dazugehörigen Vorbereitungen begonnen. Die Angeklagte hatte damit zumindest das Ziel, den von ihr als anstößig empfundenen Teil der Collage unkenntlich zu machen, faktisch bereits erreicht. Dennoch hat sie selbst zur Schere gegriffen und das Plakat zerschnitten. Zu einer derart eigenmächtigen Vorgehensweise und Beeinträchtigung fremder Interessen berechtigt die Glaubens- und Gewissensfreiheit in diesem Fall nicht.<sup>11</sup>

## **PERSONAL**

### **— Amtsangemessene Übertragung von Aufgaben, — Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten — Verwaltungsgericht Köln**

Eine Gemeindehauptsekretärin (A8) nimmt seit 2009 die Stelle einer Archivarin (A8/ mit »ku-Vermerk« A7) mit einem Umfang von 41 Wochenstunden wahr. Durch eine Neuorganisation der Verwaltung im Jahr 2013 ist der mit dieser Stelle verbundene Arbeitsaufwand auf 22 Wochenstunden verringert. Mit Wirkung zum 2. Februar 2013 setzte die Verwaltung die Gemeindehauptsekretärin unter weiterer Wahrnehmung der Aufgaben als Archivarin im Umfang von 19 Wochenstunden auf die Stelle »Ausleihe Bibliothek« (A5) um. Eine Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten ist den dem Gericht vorliegenden Unterlagen nicht zu entnehmen. Nach erfolglosem Widerspruchsverfahren erhebt die Gemeindehauptsekretärin dagegen

Klage. Die ihr übertragenen Aufgaben, bewertet nach A7 beziehungsweise A5, stellen keine amtsangemessene Beschäftigung dar. Die Verwaltung sieht die Gemeindehauptsekretärin trotz der zeitweisen Beschäftigung in der Bibliothek als amtsangemessen beschäftigt.

Das Verwaltungsgericht Köln hält die Klage für begründet. Zum einen sieht es die Gleichstellungsbeauftragte gemäß § 17 Landesgleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LGG NRW) nicht ausreichend beteiligt. Nach § 17 Abs. 1 LGG NRW unterstützt die Gleichstellungsbeauftragte die Dienststelle und wirkt mit bei der Ausführung des Gesetzes sowie aller Vorschriften und Maßnahmen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Mann und Frau haben können; dies gilt insbesondere für personelle Maßnahmen. Der Begriff der personellen Maßnahmen im Sinne von § 17 Abs. 1 Halbsatz 2 Nr. 1 LGG NRW ist weit auszulegen. Unter ihn fällt auch eine Umsetzung, weil gerade eine solche Maßnahme regelmäßig mit potenziellen Auswirkungen auf die Gleichstellung von Mann und Frau einhergeht. Die Vorschrift des § 17 LGG NRW schreibt von ihrem Wortlaut her zwar keine bestimmte Form für das Verfahren der Mitwirkung der Gleichstellungsbeauftragte vor. Ein den Anforderungen des § 17 Abs. 1 LGG NRW genügendes Mitwirkungsverfahren setzt aber vom Sinn und Zweck der Vorschrift voraus, dass die Mitwirkung der Gleichstellungsbeauftragten grundsätzlich schriftlich zu dokumentieren ist. Mit der Dokumentationspflicht wird gewährleistet, dass die Gleichstellungsbeauftragte sich in ihrer Funktion als Gleichstellungsbeauftragte mit der personellen Maßnahme befasst. Die Dokumentationspflicht stellt im Übrigen sicher, dass auch nachträglich verlässlich festgestellt werden kann, dass die Gleichstellungsbeauftragte tatsächlich vor Erlass der Personalmaßnahme von der Dienststelle gehört wurde.<sup>12</sup>

Zum anderen hat ein Beamter zwar keinen Anspruch auf unveränderte und ungeschmälerete Ausübung des ihm übertragenen konkret-funktionellen Amtes (Dienstpostens). Er muss vielmehr eine Änderung seines dienstlichen Aufgabenbereichs durch Umsetzung oder andere organisatorische Maßnahmen hinnehmen. Der Dienstherr kann aus jedem sachlichen Grund den Aufgabenbereich des Beamten verändern, solange diesem ein amtsangemessener Aufgabenbereich verbleibt. Umsetzungen stehen im weit gespannten Organisationsermessen des Dienstherrn. Er hat aber einen Anspruch auf amtsangemessene Beschäftigung, der in diesem Fall verletzt wurde. Die der Gemeindehauptsekretärin zugewiesenen Aufgaben sind nicht amtsangemessen. Der Amtsinhalt eines durch Ernennung übertragenen Amtes wird durch das

Besoldungs- und das Laufbahnrecht, ergänzend durch das Haushaltsrecht bestimmt. Maßgebend für die Beantwortung der Frage, ob ein funktionelles Amt dem statusrechtlichen Amt entspricht, sind die das funktionelle Amt prägenden Aufgaben. Die Zuweisung unterwertiger Tätigkeiten berührt die Amtsangemessenheit des funktionellen Amtes nicht, solange die unterwertigen Tätigkeiten gegenüber den das statusrechtliche Amt prägenden Aufgaben von untergeordneter Bedeutung bleiben. Die der Gemeindehauptsekretärin in der Ausleihe der Bibliothek zugewiesenen Aufgaben sind unterwertig und zwar in besonderem Maße. Sie sind ausweislich der Stellenbewertung nach BAT VII/A 5 eingestuft und damit um 3 Besoldungsgruppen geringer bewertet als das von ihr bekleidete statusrechtliche Amt einer Gemeindehauptsekretärin der Besoldungsgruppe A 8. Die ihr in der Bibliothek zugewiesenen Aufgaben sind auch nicht von nur untergeordneter Bedeutung. Sie nehmen mit 19 Wochenstunden mehr als 46 % der von der Klägerin zu leistenden Arbeitszeit von 41 Wochenstunden ein. Hinzu kommt, dass die Klägerin auch auf ihrem Dienstposten im Gemeindearchiv unterwertig beschäftigt wird. Die Bestimmung der Wertigkeit des einem Beamten zugewiesenen Dienstpostens orientiert sich in erster Linie an der haushaltsrechtlichen Bewertung der Planstelle. Die Stelle im Gemeindearchiv ist im aktuellen Stellenplan 2015 zwar mit A 8 bewertet. Allerdings ist die Planstelle im Gemeindearchiv im Stellenplan mit einem »ku-Vermerk« versehen. Mit dem »ku-Vermerk« misst auch der Stellenplan der Verwaltung der

Stelle im Archiv im Ergebnis eine Wertigkeit von A 7 zu. Das Verlangen der Gemeindehauptsekretärin auf eine amtsangemessene Beschäftigung trägt dem Umstand Rechnung, dass einem Beamten statusrechtlich kein Anspruch auf eine bestimmte Tätigkeit zusteht. Vielmehr liegt es im weit gespannten Organisationsermessen des Dienstherrn, welche amtsangemessene Tätigkeit er dem Beamten zuweist.<sup>13</sup> Dies ist nun von der Verwaltung nachzuholen.

- 1 [www.gesetze-im-internet.de/iwg/](http://www.gesetze-im-internet.de/iwg/)
- 2 <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32013L0037&from=DE>
- 3 Ebenda S. 2.
- 4 Ebenda S. 3.
- 5 Ebenda S. 4.
- 6 Ebenda S. 4 f.
- 7 Bundesgerichtshof, Mitteilung der Pressestelle Nr. 64/2015. Verfügbar unter: <http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=pm&Datum=2015&Sort=3&nr=70808&pos=1&anz=65>
- 8 Verwaltungsgericht Ansbach, Urteil vom 01. April 2015, Az.: AN 4 K 14.01708.
- 9 Oberlandesgericht Hamm, Beschluss vom 26. Februar 2015, Az.: 5 RVs 7/15.
- 10 S. Endnote 8.
- 11 S. Endnote 8.
- 12 Verwaltungsgericht Köln, Urteil vom 11. Juni 2015, Az.: 19 K 7779/13.
- 13 S. Endnote 12.

## DER VERFASSER

**Andreas Richter**, Staatsbibliothek zu Berlin – Preussischer Kulturbesitz, Potsdamer Straße 33, 10785 Berlin, Tel.: 030-266-432500, E-Mail: [andreas.richter@sbb.spk-berlin.de](mailto:andreas.richter@sbb.spk-berlin.de)